



*Nr. 25 Gesetz - und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I - 9. Oktober 2002*

**Gesetz  
zur Änderung des hessischen Fischereirechtes und  
weiterer Rechtsvorschriften**

**§ 26**

**Jugendfischereischein**

Jugendliche, die das zehnte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, dürfen unter Aufsicht einer volljährigen Person, die im Besitz eines Fischereischeines ist, den Fischfang mit einem Jugendfischereischein ausüben.

**§ 28 a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

a.a.)Satz 1 erhält folgende Fassung:

Ein Fischereischein kann unbeschadet des § 26 erstmals erteilt werden, wenn der Antragsteller das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und nachweist, dass er eine Fischereiprüfung bestanden hat.

**§ 4 b**

**Verwendung von Setzkeschern**

Fische, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, dürfen vorübergehend in Setzkeschern gehältert werden, das Zurücksetzen ist unzulässig. Setzkescher müssen mindestens 3,50 m lang sein und einen Ringdurchmesser von mindestens 0,50 m aufweisen; sie sind durch geeignete Vorrichtungen auf ganzer Länge, gegen das Zusammenfallen zu sichern. Der Setzkescher ist möglichst parallel zur Gewässeroberfläche auszulegen. Es dürfen nicht mehr als 1 kg Fische pro 100 dm<sup>3</sup> (Liter) Setzkeschervolumen berechnet als Produkt der Fläche des kleinsten Ringes und dem Abstand der äußeren Ringe, gehältert werden. Die Verwendung von Setzkeschern in Gewässern mit Wellenschlag ist nicht zulässig.